



An alle
Gemeinden und Gemeindeverbände

Per E-Mail!

Datum: 24. 02. 2021
Sachbearbeiter: PH/MT

Bezüge der Bürgermeister*innen und Gemeindevorstandsmitglieder vor dem Hintergrund des Funktionsperiodenwechsels

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachdem die Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen kurz bevorstehen, haben uns von Seiten der Gemeinden eine Reihe entgeltrechtlicher Anfragen hinsichtlich der Berechnung der Bezüge von Bürgermeister*innen und Gemeindevorstandsmitgliedern erreicht, die das vorliegende Schreiben aufklären soll.

Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgenden Informationen auch mit dem Verfassungsdienst sowie der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung inhaltlich akkordiert wurden. Konkret geht es um folgende

Fragen:

- 1) Ab welchem Zeitpunkt ist der Bezug nach der Einwohnerzahl (EWZ) lt. Stand 31.10.2018 für den Wahlabschnitt 2021 - 2027 zu berechnen, wenn der/die Bürgermeister*in wiedergewählt wurde?**
- 2) Wenn sich der Bezug aufgrund der EWZ lt. Stand 31.10.2018 verändert, wie berechnet sich der Sonderzahlungsanteil im März?**
- 3) Wie lange bezieht der/die bisherige Bürgermeister*in (BGM) den Bezug, wenn er/sie nicht wiedergewählt wurde oder bei der Wahl nicht mehr antritt? Ist in diesem Fall der Angelobungstag des/der neuen Bürgermeister*in der Abmeldetag des/der bisherigen Amtsinhaber*in?**
- 4) Wenn sich zusätzlich zum BGM-Wechsel auch der Bezug aufgrund der EWZ ändert, stellt sich die Frage, ob der/die bisherige BGM bis zur Angelobung des/der neuen BGM auch schon den Bezug nach dem anzuwendenden EWZ-Stand 31.10.2018 erhält?**
- 5) In Bezug auf pensionsversicherungspflichtige BGM stellt sich die Frage, ob die Berücksichtigung von Anrechnungsbeiträgen nur für volle Kalendermonate zulässig ist?**

Aufgrund der maßgeblichen Bestimmungen (siehe unten) sind folgende Aussagen abzuleiten:

- Logischerweise gilt aufgrund des § 4 Abs. 7 K-BG 1997 immer der kundgemachte Satz lt. Verordnung, d.h. es gelten nicht (mehr) die (beiliegenden) Beträge laut Gesetz.
- Ein/e **Bürgermeister*in** bekommt den Bezug ab dem Tag der Angelobung, ist dies nicht am Ersten des Monats, je „Amtstag“ im „Antrittsmonat“ ein Dreißigstel.
- Selbiges gilt grundsätzlich für eine/n Bürgermeister*in, der/die abgewählt wird. Das Ausscheiden aus der Funktion tritt mit dem Tag der Angelobung des/der Nachfolger*in ein. Der Kärntner Gemeindebund empfiehlt, dies so zu handhaben, dass der Bezug am Tag der Angelobung des/der Nachfolger*in nur dem/der Nachfolger*in ausbezahlt wird.

Beispiel:

*Es gebühren dem/der scheidenden Bürgermeister*in bei einer Angelobung des/der Nachfolger*in am 15.03. also für den 01.03.-14.03. jeweils 14/30 des Bezuges. Dies ist auch sozialversicherungsrechtlich analog zu sehen. Eine datumsmäßige Überlappung ist zwar bei der Funktion selbst gegeben, jedoch lässt der Gesetzeswortlaut weder eine untertägige Aliquotierung nach Stunden zu, noch ist eine Doppelauszahlung mit dem Grundsatz der Sparsamkeit vereinbar.*

- Bei Mitgliedern des **Gemeindevorstandes** im Falle einer (wie immer gearteten) Referatsaufteilung nach § 69 K-AGO ist die Regelung des § 29 Abs. 6 K-AGO ähnlich, wenn auch nicht wortident. Auch hier gebührt der monatliche Bezug ab dem Tag der Angelobung bis zum Ausscheiden aus dem Amt. Hier findet sich zwar keine so konkrete Aliquotierungsregel wie in der Bestimmung des § 5 Abs. 2 K-BG 1997, jedoch ist es empfehlenswert, dies ebenfalls über den Jahresschnitt mit 30 Tagen je Monat anzunehmen und für jeden Amtstag im betreffenden Monat ein Dreißigstel anzusetzen (und hier nicht nach Tagen des jeweiligen Monats zu differenzieren).
- Für **Gemeinderatsmitglieder** sind die genannten Bestimmungen nicht relevant, da diese lediglich ein Sitzungsgeld erhalten.
- Ändert sich die **Einwohnerzahl**, so ist die Regelung des § 4 Abs. 4 K-BG 1997 so auszulegen, dass iSd Verweises auf § 10 FAG 2017 für eine Funktionsperiode des Gemeinderates der Bürgermeisterbezug nach dem Einwohnerstand der Gemeinde zum 31.10. des zweitvorangehenden Jahres vor der Ausschreibung der Wahl zu bemessen ist. Es findet daher eine klare Abgrenzung der Amtsperioden und damit auch der Bezugshöhen statt.
 - Für die auslaufende Funktionsperiode 2015 - 2021 galt die EW-Zahl zum Stichtag 31.10.2012. Ab der Angelobung des/der neuen Bürgermeister*in bzw. der neuen Gemeindevorstandsmitglieder beginnt nunmehr deren neue Funktionsperiode. In dieser ist sowohl für die Anzahl der Gemeinderatsmandate, die Größe des Gemeindevorstandes als auch den Bürgermeisterbezug der Einwohnerstand zum 31.10.2018 maßgeblich.
 - Dies bedeutet, dass bei einer Auszahlung der März-Bezüge im Vorhinein bei gleichbleibenden Amtsinhabern eine Nachzahlung/Rückforderung in der Form zu berechnen ist, dass die in der neuen Funktionsperiode absolvierten Monate und Tage mit dem neuen Satz anzusetzen sind. Hat sich die Einwohnerzahl derart erhöht, dass auch ein erhöhter Bürgermeisterbezug/Vorstandsbezug gebührt, so kommt es zu einer Nachzahlung. Wenn sich die Einwohnerzahl so verringert hat, dass sich auch ein niedrigerer Bezug ergibt, so wird die Gemeinde den Fehlbetrag zurückzufordern bzw. einzubehalten haben.
 - Eine Erhöhung des Bürgermeisterbezuges des/der scheidenden Bürgermeister*in vor dem Beginn der Funktionsperiode des/der neuen Bürgermeister*in (Angelobung) ist aufgrund des Gesetzeswortlautes nicht möglich).

- Die **Sonderzahlung** iSd § 6 K-BG 1997 kann nur die Bemessungsgrundlage des tatsächlichen Bürgermeisterbezuges im Quartal haben. Im Angelobungsmonat kann sich bei einer relevanten Veränderung der Einwohnerzahl eine Änderung ergeben. Die Bezüge für Februar und Januar stehen ja bereits fest. Auch aus diesem Titel kann sich eine Nachzahlung bzw. Rückforderung/ein Einbehalt ergeben.
- Die Pensionsbeiträge und **Anrechnungsbeträge** (Achtung: dies gilt nur für Bürgermeister*innen, die sich nicht in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis = Beamtenverhältnis befinden!) sind gleichartig zu behandeln, da der Anrechnungsbetrag gemäß § 12 Abs. 3 K-BG 1997 nur für volle Monate zu entrichten ist. Damit bleiben bei einem/r Bürgermeister*in zumeist zwei volle Monate am Pensionskonto unberücksichtigt. Demnach ist auch der **Pensionsbeitrag** nur für volle Monate zu entrichten bzw. abzuziehen. Sollte also bei einem Bürgermeisterwechsel und einem vom Monatsersten abweichenden Angelobungstag der Bezug bereits zur Gänze dem Pensionsbeitrag unterworfen worden sein, so ist auch dies zu korrigieren.

Bei einer anderen Vorgehensweise zahlen nicht am Monatsersten ins Amt eintretende Bürgermeister*innen im Extremfall für bis zu zwei Mal 29 Tage ins System der Pensionsversicherung ein (da für 29/30 in einem Monat der Bezugsanspruch bestehen kann), während der Dienstgeber nur für volle Monate seinen Dienstgeberanteil hinzufügen muss und der Anrechnungsbetrag (bestehend aus Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) nur für volle Monate an den zuständigen Sozialversicherungsträger zu entrichten ist. Die Gemeinde würde sich somit durch den einbehaltenen Pensionsbeitrag des/der Bürgermeister*in bereichern.

- Die **Bezugsauszahlung** an Bürgermeister*innen erfolgt gemäß § 7 K-BG 1997 im Voraus zum Monatsersten. Man wird sowohl bei Ende des Amtes und bei der Änderung des Bezuges durch eine Veränderung der Einwohnerzahl, als auch bei der deshalb anzupassenden Sonderzahlung entweder eine Rückforderung oder Nachzahlung vornehmen müssen (zur Berechnung siehe oben). Eine Bezugsauszahlung im Nachhinein (damit gleich der richtige Betrag ausbezahlt werden kann) wäre zwar verwaltungsökonomisch, jedoch derzeit gesetzwidrig.

Freundliche Grüße
Der Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant

Anlage:
Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Kärntner Bezügegesetz 1997:

§ 4

Höhe der Bezüge

(1) Die Bezüge betragen für

1. den Landeshauptmann 13.794,50 Euro,
2. einen Landeshauptmann-Stellvertreter 13.103,30 Euro,
3. ein Mitglied der Landesregierung, das weder Landeshauptmann noch Landeshauptmann-Stellvertreter ist, 12.415,40 Euro,
4. den Ersten Präsidenten des Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) 9.194,70 Euro,
5. einen Klubobmann im Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) 8.581,90 Euro,
6. den Leiter des Landesrechnungshofes 8.581,90 Euro,
7. (entfällt)
8. (entfällt)
9. den Ersten Präsidenten des Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) 7.585,50 Euro,
10. einen Klubobmann im Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) 6.896,00 Euro,
11. den Zweiten und Dritten Landtagspräsidenten 6.896,00 Euro,
12. einen Abgeordneten zum Landtag 4.364,80 Euro,
13. den Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee 11.724,29 Euro,
14. einen Vizebürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee 9.960,10 Euro,
15. ein sonstiges Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee 8.735,28 Euro,
16. den Bürgermeister der Stadt Villach 11.034,77 Euro,
17. einen Vizebürgermeister der Stadt Villach 9.347,28 Euro,
18. ein sonstiges Mitglied des Stadtsenates der Stadt Villach 8.274,24 Euro.

(2) Hätte ein Organ gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach Abs. 1 Z 1 bis 11, gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug.

(3) Den Bürgermeistern der Kärntner Gemeinden, ausgenommen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach, gebührt ein Bezug in der Höhe von:

1. einem Bürgermeister einer Gemeinde bis 1.000 Einwohner 2.910,51 Euro,
2. einem Bürgermeister einer Gemeinde mit 1.001 bis 1.500 Einwohnern 3.300,01 Euro,
3. einem Bürgermeister einer Gemeinde mit 1.501 bis 2.000 Einwohnern 3.336,29 Euro,
4. einem Bürgermeister einer Gemeinde mit 2.001 bis 2.500 Einwohnern 3.723,75 Euro,
5. einem Bürgermeister einer Gemeinde mit 2.501 bis 3.000 Einwohnern 3.760,04 Euro,
6. einem Bürgermeister einer Gemeinde mit 3.001 bis 3.500 Einwohnern 4.030,77 Euro,
7. einem Bürgermeister einer Gemeinde mit 3.501 bis 4.000 Einwohnern 4.151,72 Euro,
8. einem Bürgermeister einer Gemeinde mit 4.001 bis 4.500 Einwohnern 4.188,01 Euro,
9. einem Bürgermeister einer Gemeinde mit 4.501 bis 5.000 Einwohnern 4.296,86 Euro,
10. einem Bürgermeister einer Gemeinde mit 5.001 bis 7.000 Einwohnern 4.432,15 Euro,
11. einem Bürgermeister einer Gemeinde mit 7.001 bis 8.000 Einwohnern 4.556,27 Euro,
12. einem Bürgermeister einer Gemeinde mit 8.001 bis 9.000 Einwohnern 4.562,20 Euro,
13. einem Bürgermeister einer Gemeinde mit 9.001 bis 10.000 Einwohnern 4.621,92 Euro,
14. einem Bürgermeister einer Gemeinde mit 10.001 bis 15.000 Einwohnern 6.504,12 Euro,
15. einem Bürgermeister einer Gemeinde mit 15.001 bis 20.000 Einwohnern 6.646,08 Euro,
16. einem Bürgermeister einer Gemeinde mit über 20.000 Einwohnern 7.135,65 Euro.

(4) Für die Ermittlung der Einwohnerzahl nach Abs. 3 ist die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, vor dem Tag der Ausschreibung der Wahl des Gemeinderates maßgebend.

(5) Der Präsident des Landtages sowie jeder Klubobmann im Landtag haben innerhalb von vier Wochen nach Übernahme der Funktion zu erklären, ob während der Dauer der Funktionsperiode ein Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird oder ob auf die Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht verzichtet wird. Wird abweichend von dieser Erklärung mit der Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht begonnen oder die Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht eingestellt, so haben der Präsident des Landtages oder der betreffende Klubobmann dies der Landesregierung binnen vier Wochen zu melden. Die Landesregierung hat die höheren Bezüge rückwirkend mit dem Ende der Berufsausübung anzuweisen oder die zu Unrecht empfangenen Leistungen seit dem Beginn der Berufsausübung zurückzufordern.

(6) Bestehen neben dem Anspruch auf Bezug nach Abs. 1 oder 3 ein Anspruch bzw. Ansprüche auf Ruhebezüge nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes, der Länder und bzw. oder ein Ruhegehalt als Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, so ist der Bezug nach Abs. 1 oder 3 nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um den er die Summe dieser Ansprüche übersteigt. Würde unter Anwendung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl I Nr 64/1997, in der Fassung BGBl I Nr 119/2001, die Summe der nach diesem Bundesverfassungsgesetz verbleibenden Ansprüche den Bezug nach Abs. 1 oder 3 unterschreiten, erhöht sich das Ausmaß des auszuzahlenden Bezuges nach Abs. 1 oder 3 um den Betrag, um den dieser Bezug nach Anwendung dieses Bundesverfassungsgesetzes unterschritten würde.

(7) Die Anpassung der in Abs. 1 und 3 festgelegten Bezüge richtet sich nach § 3 des Bundes-verfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 121/2011. Die Landesregierung hat die sich daraus ergebenden, auf den nächsten durch zehn teilbaren Centbetrag gerundeten Bezüge und den nach § 8 Abs. 2 zweiter Satz angepassten Höchstbetrag durch Verordnung im Landesgesetzblatt kundzumachen. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.

§ 5

Anfall und Einstellung der Bezüge

(1) Der Anspruch auf Bezüge beginnt mit dem Tag der Angelobung – beim Leiter des Landes-rechnungshofes mit dem Tag der Bestellung – und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion.

(2) Wird außer im Fall des Abs. 3 die Funktion nicht während des ganzen Monats ausgeübt, gebührt in diesem Monat nur für jeden Tag der Funktionsausübung ein Dreißigstel des Bezuges.

(3) Scheidet ein Organ durch Tod aus seiner Funktion aus, gebührt der Bezug bis zum Ende des betreffenden Monats.

§ 6

Sonderzahlung

Außer den Bezügen gebührt dem Organ für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).

§ 7

Auszahlung der Bezüge und der Sonderzahlung

(1) Die Bezüge sind im voraus am Anfang eines jeden Monats auszuzahlen. Ist der Auszahlungstag kein Arbeitstag, sind die Bezüge und die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen.

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuzahlen.

(3) Das Organ hat dafür zu sorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können.

§ 29
Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

(2) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach Abs. 4 bis 6 oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein durch Verordnung des Gemeinderates festzulegendes Sitzungsgeld. Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen. Das Sitzungsgeld darf für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern 170,- Euro und in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern 260,- Euro nicht übersteigen; es muss in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern mindestens 70,- Euro und in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern mindestens 160,- Euro betragen. Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeindevorstandes gebührt das für Mitglieder des Gemeinderates festgelegte Sitzungsgeld für jede Sitzung des Gemeindevorstandes, an der sie als Mitglied oder Ersatzmitglied teilgenommen haben, im doppelten Ausmaß.

(3) Dem Obmann eines Ausschusses gebührt das Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß, selbst dann, wenn er mehrere Obmannfunktionen ausübt.

(4) Wurden Beschlüsse nach § 69 Abs. 4, 5 oder 6 gefasst, gebührt den Mitgliedern des Gemeindevorstandes – ausgenommen dem Bürgermeister – ein monatlicher Bezug. Wurden die Aufgaben auf alle Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt, beträgt dieser Bezug in Gemeinden

mit 3.001 bis 5.000 Einwohnern	778,-- Euro
mit 5.001 bis 10.000 Einwohnern	842,-- Euro
mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern	1.404,-- Euro
mit mehr als 20.000 Einwohnern	2.041,-- Euro

(5) Erfolgte die Aufteilung gemäß § 69 Abs. 4 oder 5 nicht auf alle Mitglieder des Gemeindevorstandes, beträgt der Bezug nach Abs. 4 in Gemeinden

mit bis zu 2.500 Einwohnern	794,-- Euro
mit 2.501 bis 5.000 Einwohnern	1.134,-- Euro
mit 5.001 bis 10.000 Einwohnern	1.263,-- Euro

(6) Wird die Funktion als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht während des vollen Monats ausgeübt, so gebührt der Bezug nur im aliquoten Ausmaß.

(7) Dienstreisen des Bürgermeisters oder eines sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates sind nach den Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, abzugelten, soweit in Abs. 8 und 9 nicht anderes bestimmt wird.

(8) Für Reisen im Inland gebührt keine Tagesgebühr.

(9) Die Nächtigungsgebühr ist in der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten festzusetzen.

(10) Abs. 7 und 9 sind nicht auf Dienstreisen anzuwenden, soweit deren Kosten unmittelbar von der betreffenden Gemeinde getragen werden.

(11) Nach mehr als zweimonatiger Verhinderung des Bürgermeisters (§ 75 Abs. 1) gebührt dem ihn vertretenden Vizebürgermeister für die Dauer der weiteren Vertretung der gleiche Bezug wie dem Bürgermeister; während dieser Zeit hat der Bürgermeister nur Anspruch auf zwei Drittel seines Bezuges. Dauert diese Vertretung länger als ein halbes Jahr, so ruht der dem Bürgermeister zukommende Bezug für die Dauer seiner weiteren Verhinderung. Ein einem Vizebürgermeister auf Grund seiner Stellung als

Vizebürgermeister zukommender Bezug gemäß Abs. 4 oder 5 ruht, solange er den gleichen Bezug erhält wie der Bürgermeister. Hat der Bürgermeister nach bezüglichen Bestimmungen Pensions(versicherungs)beiträge zu entrichten, bleibt diese Verpflichtung auch dann aufrecht, wenn er keinen oder nicht den vollen Bezug bezieht. Eine Verminderung oder ein Ruhen des Bezuges nach diesem Gesetz hat keine Auswirkungen auf Maßnahmen nach bezüglichen Bestimmungen.

(12) Die Bestimmungen des Abs. 11 gelten nicht für Bürgermeister von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, die während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben; in diesen Fällen gebührt nach einer mehr als zweimonatigen Verhinderung des Bürgermeisters (§ 75 Abs. 1) den zwei Vizebürgermeistern für die Dauer der weiteren Vertretung ein Zuschlag zu dem ihnen nach Abs. 4 oder 5 gebührenden Bezug in der Höhe von 100 v. H.

(13) Für die Ermittlung der Einwohnerzahl nach Abs. 2, 4, 5 und 12 ist die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2018, vor dem Tag der Ausschreibung der Wahl des Gemeinderates maßgebend.

(14) Die Anpassung der in Abs. 2 festgelegten Beträge sowie der in Abs. 4 und 5 festgelegten Bezüge richtet sich nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 121/2011. Die Landesregierung hat die sich daraus ergebenden, auf den nächsten durch zehn teilbaren Centbetrag gerundeten Beträge durch Verordnung im Landesgesetzblatt kundzumachen. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich fünf Cent aufzurunden und Beträge unter fünf Cent abzurunden.